

Vereinsatzung der Stadtkapelle Öhringen e. V. vom 20.03.2004

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Öhringen e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Öhringen.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg e. V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere der Stadt Öhringen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden (Proben)
 - b) Veranstalten von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied (und damit förderndes Mitglied) des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.

- (5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angeufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
- (7) Aktives Mitglied ist, wer ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die aktiven Mitglieder zahlen einen Beitrag, der in der Hauptsache für Versicherungsleistungen des Vereins zu verwenden ist. Der Vorstand legt nach Anhörung der Hauptversammlung die Beitragssätze fest.
- (9) Schüler sind solche Mitglieder, die ein Musikinstrument erlernen, jedoch nicht als aktive Mitglieder übernommen sind. Die Übernahme als aktives Mitglied entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Schüler unterliegen der Beitragspflicht wie die aktiven Mitglieder. Daneben können Ausbildungsgebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt.
- (10) Aktive Mitglieder, die länger als ein Jahr pausieren und keine Beurlaubung beantragt haben, werden als fördernde Mitglieder weitergeführt und sind beitragspflichtig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Danach ist der Mitgliedsbeitrag bis 30.06. jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig.
- (4) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Hohenloher Zeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.

- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten so lange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikerverband Baden-Württemberg e.V.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) der / dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassiererin / dem Kassier
 - d) der / dem stellvertretenden Kassiererin / Kassier
 - e) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - f) der Referentin / dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der / dem jeweiligen von der Stadt Öhringen angestellten Musikalischen Leiterin / Leiter
 - h) der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - i) der Notenverwalterin / dem Notenverwalter
 - j) der Inventarverwalterin / dem Inventarverwalter (Instrumente, Uniformen, Liegenschaften)
 - k) einer Beisitzerin / einem Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern
 - l) zwei Beisitzerinnen / Beisitzern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder
 - m) der / dem Ausbildungsbeauftragten
- (2) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des jeweiligen von der Stadt Öhringen angestellten Dirigenten und des Jugendleiters von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend (Mitglieder unter 21 Jahren) auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (4) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden,
 - d) die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt,
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 100,00 im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden,
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
 - e) der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Öhringen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein in der Stadt Öhringen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Öhringen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Öhringen zuzuführen. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12

Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.